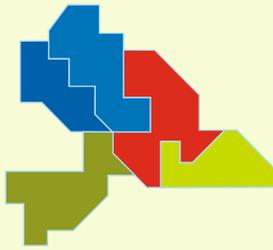


Mitteilungsblatt

mit amtlichen Bekanntmachungen



- Altmärkische Höhe
- Aland
- Hansestadt Seehausen (Altmark)
- Zehrental
- Altmärkische Wische

Verbandsgemeinde
Seehausen | Altmark
vielseitig vielfältig

Ausgabe **1/2022** vom 24.12.2021

Inhalt

- Informationen
- Telefonverzeichnis
- Amtliche Bekanntmachungen
- Stellenausschreibung

Seite 1-3, 15-18, 26 30-32
Seite 4
Seite 5-14, 19-23
Seite 24-25

- Gratulationen
- Bibliothek + Fahrbücherei
- Notdienste

Seite 27
Seite 28
Seite 29



SPARKASSEN
GALA

Präsentiert von der Kreissparkasse Stendal
und der PS-Lotterie

Maschine
Dieter Birr

Inka Bause
„Lebenslieder auf Tour“



29. Mai 2022, Linden-Sporthalle Osterburg

Einlass: 14:00 Uhr, Beginn: 15:00 Uhr
Karten in den Geschäftsstellen der Kreissparkasse Stendal und online unter www.biberticket.de

 Kreissparkasse
Stendal



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Liebe Bürgerinnen und Bürger

der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), das Jahr 2021 war in vieler Hinsicht anspruchsvoll für uns alle, beruflich wie privat. Zwar hat sich mittlerweile doch einiges zum Guten gewendet, aber das Corona-Virus bestimmt noch immer einen großen Teil unseres gesellschaftlichen Lebens. Lediglich über die Sommermonate war etwas Entspannung eingetreten. Die Impfungen zeigten Wirkung, der Schutz der älteren Bürgerinnen und Bürger war dadurch gewährleistet und sogar Ferien und Urlaub waren möglich.

Mit der kalten Jahreszeit änderte sich das leider wieder. Weihnachtsfeiern und Weihnachtsmärkte fielen aus und auch sonst vieles, was der Gemeinschaft und Geselligkeit gut getan hätte. Normalität wird auch zu Beginn des neuen Jahres noch nicht wieder einkehren. Vorsicht bleibt insbesondere für Menschen aus Risikogruppen geboten. Deshalb hoffe ich sehr auf weitere Fortschritte beim Impfen und dass wir in dieser Zeit einen fairen und respektvollen Umgang nicht aus den Augen verlieren. Nur so wird es auf Dauer möglich sein, zu einem normalen Miteinander zurückzukehren. Was kann es für uns alle Wichtigeres geben, als unsere Gesundheit?

Diesen Weihnachtsgruß nehme ich sehr gerne zum Anlass, den Menschen in unserer Verbandsgemeinde DANKE zu sagen. Denen, die sich immer wieder aufs Neue in den diversen Vereinen und Verbänden, im sozialen, caritativen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich sowie auch bei der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich einbringen. In meinen Dank eingeschlossen fühlen sollen sich außerdem diejenigen, die sich im Stillen für andere einsetzen. Mit ihren individuellen Fähigkeiten, ihrem Wissen, ihrer Zeit, mit großem Engagement und Einsatz gestalten diese Menschen unsere Verbandsgemeinde mit und machen diese lebens- und liebenswert.

Ebenso DANKE sage ich den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, den Verbandsgemeinde-, Stadt- und Gemeinderäten sowie den sachkundigen Einwohnern. Gleiches gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Danke für das mir entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich von ganzem Herzen ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest, ruhige Feiertage sowie Glück, Zufriedenheit und ein erfolgreiches neues Jahr 2022. Ganz besonders wünsche ich jedem von uns BESTE GESUNDHEIT!

Herzlichst Ihr Rüdiger Kloth

**„Ein neues Jahr heißt
neue Hoffnung, neues Licht, neue Gedanken
und neue Wege zum Ziel“**



Seehäuser Getränkeservice

**Aktionszeitraum
10.01. bis 15.01.22**

Öfnungszeiten:

Mo-Fr 8.00 -18.00 Uhr
Sa 8.00 - 13.00 Uhr

H. Lisner
Arendseer Straße 46
39615 Seehausen
Tel.: 03 93 86 / 5 39 99
Fax: 03 93 86 / 5 39 99
Nur solange Vorrat reicht!
2059 - Irrtum vorbehalten!



€ 11,99

30 x 0,33 Ltr./zzgl. 3,90 Pfand



€ 8,99

20 x 0,5 Ltr./zzgl. 3,10 Pfand



€ 10,99

20 x 0,5 Ltr./zzgl. 3,10 Pfand



€ 11,99

20 x 0,5 Ltr./zzgl. 4,50 Pfand



€ 6,60

12 x 0,75 Ltr./zzgl. 3,30 Pfand



Häusliche Krankenpflege
Seydel GmbH

Landesverband Hauskrankenpflege
 Sachsen Anhalt e.V.



**Wir übernehmen Pflegemaßnahmen an allen
 Wochen-, Sonn- und Feiertagen! Abrechnung
 über alle Krankenkassen sowie Pflegekassen!**

39615 Seehausen, Otto-Nuschke-Str. 23b, Tel.: 039386 / 51777

Wir vermieten in: Arendsee, Werben, Seehausen und Bismark
1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen



WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT
SEEHAUSEN
 Altmark

Wohnungsgenossenschaft
 Seehausen/Altmark eG
 Bahnstraße 9b
 39615 Seehausen
 Tel.: 039386-54595
 www.wg-seehausen.de



*Wir wünschen unseren Mietern eine
 besinnliche Weihnachtszeit und alle guten
 Wünsche für ein erfolgreiches neues Jahr.*

Spende von drei Bäumen und zwei Fliederbüsche an die Gemeinde Altmärkische Höhe



Am 29.11.2021 wurden auf einer Anhöhe in der Nähe des Platzes drei Rotbuchen und zwei Fliederbüsche eingepflanzt, die im Winter von vielen Anwohnern gerne als Rodelberg genutzt wird.

Das Tiefbauunternehmen Omexom Bauservice GmbH spendete im Zuge des Umweltprogramms der Altmärkischen Höhe drei Rotbuchen und zwei Fliederbüschen.

Bei der offiziellen Übergabe am 01.12.2021 ließ der Bürgermeister der Altmärkischen Höhe Bernd Prange noch eine Bank aufstellen.

Für die Pflege und Unterhaltung der Pflanzen wird in Zukunft die Gemeinde Altmärkische Höhe übernehmen. Das Unternehmen mit Niederlassungsleiter Stefan Köster freut sich einen kleinen Beitrag zum Umweltschutz in der Gemeinde Altmärkische Höhe dazu zugeben und vielleicht den Einwohner von Gagel eine kleine Freude bereitet zu haben. Es sind für die kommenden Jahre ähnliche Aktionen des Unternehmens in der Region geplant.

BÖHM Steinmetz
 Seit 1954 Meisterbetrieb

Ihr Ansprechpartner
 Jens-Peter von Wiegen · Kossebau · 0177 3555377

Für Sie · in der Region
 Seehausen · Arendsee · Osterburg

Grabmale
 eigene Produktion
 Einfassungen, Abdeckplatten,
 Nachbeschriftungen, Umarbeiten,
 Umgestaltungen, Reinigung ...



**NATUR
 STEIN**
Jedes Stück ein Unikat

www.naturstein-boehm.de

seit 1990



**Suchen Häuser,
 Grundstücke,
 Wohnungen u.
 Ländereien**

IMMOBILIENBÜRO - FRIEDRICH
 Geprüfter Fachmakler für Wohnimmobilien (DFI)

Große Brüderstr. 20, D-39615 Hansestadt Seehausen (Altmark.)
 www.immopool.de/de/friedrich

Tel.: 039386 / 52415 • Mobil: 0172 / 3031872



Erreichbarkeit und Zuständigkeit

Verbandsgemeinde Seehausen (Altm.) Große Brüderstraße 1 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Telefon:039386/982-0
Fax: 039386/98290
Mail: info@vgem-seehausen.de

Verbandsgemeindebürgermeister
Herr Rüdiger Kloth 03 93 86 / 982 10

Sekretariat
Frau Benecke 03 93 86 / 982 11

Stabsstelle Recht
Frau Flechner 039386/982 65

Amt für Allgemeine Verwaltung und Bürgerdienste

Amtsleiterin
Frau Schulze 039386 / 982 30

**Sitzungsdienst/ Allgem. Verwaltung/
Telefonzentrale**
Frau Fiukowski 039386 / 982 19

**Sitzungsdienst/ Allgem. Verwaltung/
Telefonzentrale**
Frau Gehrmann 039386 / 982 18

**Öffentlichkeitsarbeit/ Internetauftritt/
Mitteilungsblatt/Überwachung ruhender
Verkehr**
Frau Glaeser 039386 / 982 37

**Kommunalrecht/Sitzungsdienst/
Allgem. Verwaltung / Friedhofsverwaltung**
Frau Ulrich 039386 / 982 17

Personalwesen
Frau Carben 039386 / 982 21

Lohn/ Gehalt/ Allgem. Verwaltung
Herr Sudhoff 039386 / 982 22

Archiv
Frau Krainz-Eilrich 039386/ 982 68

Soziale Angelegenheiten
Sachgebietsleiterin
Frau Heine 039386 / 982 40

Kita/ Schule/ Sozialverwaltung
Frau Rieger 039386 / 982 41

Kita/ Schule/ Sozialverwaltung
Frau Stumpe 039386/ 982 43

Bürgerdienste
Einwohnermeldewesen/ Standesamt
Frau Pusch 039386/ 982 35

Standesbeamtin/ Einwohnermeldewesen
Frau Diesener 039386 / 982 36

Landkreis Stendal Jugendamt
Frau Schwarzlose 03931/ 606
Sprechzeiten: dienstags
in der Stadtinformation Seehausen

Schiedsstelle
Herr Klemp 01590/1337129

Seniorenbeauftragte
Frau Rubbert 0173/9332385

Wasserwehr
H. Sandmann (Vorsitzender)

Amt für Finanzen

**Amtsleiterin Finanzen, stellv.
Verbandsgemeindebürgermeisterin**
Frau Neuber 039386/ 982 13

Allgemeine Finanzen/Planung
Frau Schulz 039386/ 982 20

Kasse
Kassenleiterin
Frau Seidel 039386/ 982 26

Zentrale Sollstellung/ Archivierung
Herr Bremer 039386/ 982 27

Buchhaltung/ Kasse
Frau Dieckmann 039386/ 982 15
Frau Hinspeter 039386/ 982 14

Vollstreckung
Herr Wolf 039386/ 982 25

Steuern
Abgaben/ Steuern/ Beiträge
Frau Bock 039386/ 982 28

Anlagenbuchhaltung
Frau Böttcher 039386/ 982 46

Bau- und Ordnungsamt
Bau- und Ordnungsamtsleiter
Herr Mertens 039386/ 982 60

Gebäudemanagement/ Systemadministrator
Frau Gieschler 039386/ 982 61

Bauverwaltung/ Dorferneuerung/ Vergabe
Frau Prycia 039386/ 982 64

Bauverwaltung
Frau Beyer 039386/ 982 69

Liegenschaften
Frau Reck 039386/ 982 53
Frau Krause 039386/ 982 52
Frau Segert 039386/ 982 55

Fördermittelakquise/Wirtschaftsförderung
Frau Weigelt 039386/ 982 62

Ausbau- und Erschließungsbeiträge
Herr Angerhöfer 039386/ 982 67

**Ordnungsverwaltung/ Kataster/ Allgem.
Bauverwaltung / Baurechtliche Beiträge**
Frau Orrisch 039386/ 982 44

Sachgebietsleiter Ordnungsverwaltung
Herr Schünemann 039386/ 982 31

Tourismus/ Ordnungsverwaltung/ Verkehr
Koordinator der ehrenamtl. Flüchtlingshelfer
Frau Packebusch 039386/ 982 32

Versicherung/ Feuerwehr
Frau Freimann 039386/ 982 34

Gewerbe/ Fundbüro/ Wahlen
Frau I. Kallmeter 039386/ 982 33

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Frau Glaeser 039386/ 982 37

**Das nächste Mitteilungsblatt
erscheint am 06.02.2022**

Redaktionsschluss ist der 20.01.22

Eventuelle Artikel, Fotos oder Termine sollten bis
dahin bei der Verwaltung eingereicht werden!



Bürgermeister und Stellvertreter der Gemeinde und Ortsteile

Aland

Aulosen, Krüden, Pollitz, Scharpenhufe,
Vielbaum, Wahrenberg, Wanzer

Bürgermeister: Hildebrandt, Hans-Joachim
Telefon: 0171 / 7609344
Stellvertreter: Solloch, Andre

Altmärkische Höhe

Boock, Bretsch, Dewitz, Drüsedau,
Einwinkel, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau,
Losse, Lückstedt, Priemern, Rathslieben,
Stapel, Wohlenberg

Bürgermeister: Prange, Bernd
Telefon: 0170 / 34 74 439
Stellvertreter: Potas, Beate

Altmärkische Wische

Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen
(Altm.), Wendemark

Bürgermeister: Hamann, Willi
Telefon: 0162 / 4246148
Stellvertreterin: Musche, Kerstin

Hansestadt Seehausen (Altmark)

Behrend, Beuster, Eickerhöfe, Esack,
Geestgottberg, Hansestadt Seehausen
(Altmark), Losenrade, Oberkamps, Ostorf,
Scharpenlohe, Schönberg, Steinfeldel,
Unterkamps, Wegenitz, Werder

Bürgermeister: Neumann, Detlef
Telefon: 0172 / 51 14 254
Stellvertreter: Dr. Fiedler, Walter
Carsten Steinke

Zehrental

Bömenzien, Deutsch, Drösedo, Gollensdorf,
Groß Garz, Jeggel, Lindenberg

Bürgermeister: Seide, Michael
Telefon: 0173 / 70 56 853
Stellvertreterin: Hoffmann, Sandra

Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde

Montag	keine	
Dienstag	08.00-12.00 Uhr	und
	13.00-18.00 Uhr	
Mittwoch	keine	
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr	und
	13.00-15.30 Uhr	
Freitag	08.00-12.00 Uhr	

Polizeirevier Stendal

Regionalbereichsbeamte
Verbandsgemeinde
Seehausen (Altmark)

PHM Krüger
Tel.: 039386 - 79998-16
Mobil: 0151-74307151

PHM Lungkwitz
Tel.: 039386 - 79998-17
Mobil: 0151-74307113

Sprechzeiten:

Montag + Dienstag 8-11 Uhr
Donnerstag 12-16 Uhr



Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

- Amtliche Bekanntmachung Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Hansestadt Seehausen (Altmark) Seite 5
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Seite 6-12
- 2. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Marktplatzes, des Wohnmobil- und Caravan-Stellplatzes Seite 12
- Satzung zur Estlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Seite 13-14
- Satzung über die Zimmervermietung im Dorfgemeinschaftshaus Seite 19-20
- Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Seehausen (Altmark) Seite 21-23



Verbandsgemeinde
Seehausen | Altmark
vielseitig vielfältig

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Der Verbandsgemeindebürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Hansestadt Seehausen (Altmark)

hier: Bekanntmachung des Feststellungs- und Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat am **05.10.2021** in der öffentlichen Sitzung folgende Beschlüsse zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Seehausen (Altmark) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Beschluss-Nr.: 30/21/547 - Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 6. Änderung des FNP der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Der Verbandsgemeinderat hat während seiner ordnungsgemäß geladenen Sitzung der „*Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der fristgemäß vorgebrachten Hinweise und Anregungen im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB*“ zugestimmt

Beschluss-Nr.: 30/21/548 – Feststellungsbeschluss für die 6. Änderung des FNP der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Der Verbandsgemeinderat hat während seiner ordnungsgemäß geladenen Sitzung der „ 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Seehausen (Altmark)“ **per Beschluss gebilligt.**

Die Verwaltung wird damit gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die festgestellte 6. Änderung des FNP der Hansestadt Seehausen (Altmark) die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Seehausen (Altmark), wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Verbandsgemeinde Seehausen Am Schwibbogen 1, Zimmer 2.02, 39615 Seehausen (Altmark) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bereit gehalten.

Bitte beachten sie, dass auf Grund der momentanen pandemischen Lage, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der 039386 98269 notwendig ist.

Darüber hinaus finden sie die vollständigen Unterlagen auf der Homepage der Hansestadt Seehausen <https://www.seehausen-altmark.de>, unter der Rubrik „laufende Bauleitplanung“.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Seehausen (Altmark) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 09.12.2021

Der Verbandsgemeindebürgermeister
R. Kloth

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am ~~07.12.2021~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung der Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist eine rechtlich unselbständige verbandsgemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)“

Die Freiwillige Feuerwehr besteht in den räumlich getrennten Ortschaften aus den Ortsfeuerwehren bzw. unselbständigen Standorten:

1. Aulosen
2. Beuster
3. Bömenzien
4. Bock
5. Bretsch
6. Deutsch
7. Dewitz
8. Drösedau
9. Drüsedau
10. Einwinkel
11. Falkenberg
12. Gagel
13. Geestgottberg
14. Gollensdorf
15. Groß-Garz/ Jeggel
16. Heiligenfelde
17. Kossebau / Rathslieben
18. Krüden-Vielbaum
19. Lichterfelde
20. Losenrade
21. Losse
22. Lückstedt
23. Neukirchen
24. Pollitz
25. Schönberg
26. Seehausen
27. Stapel
28. Wahrenberg
29. Wanzer
30. Wendemark
31. Wohlenberg

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren, die Aufklärung über brandschutzrechtliches Verhalten, die Brandbekämpfung und, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts, die Öffentlichkeitsarbeit und die Gesteitung von Brandsicherheitswachen.
2. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren, entsprechend der Gebührensatzung, erhoben werden.

§ 3 Organisation und Gliederung der Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Verbandsgemeindeführers. Der Verbandsgemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist in fünf Ausrückbereiche gegliedert. Jedem Ausrückbereich ist ein stellvertretender Verbandsgemeindeführer zugeordnet, der für die fachliche Anleitung der Ortswehren innerhalb des Bereiches zuständig ist.
3. Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Kinderfeuerwehr
- d) Jugendfeuerwehr
- e) Unterstützungsabteilung

Die Bildung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich. Die Abteilungen führen den Namen der Ortsfeuerwehren.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

1. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) über den Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder durch einen Beauftragten unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 Einsatzabteilung der Feuerwehr

1. In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben und die die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 1 sind nur auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen. Es kann verlangt werden, die Feuerwehrdiensttauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
2. Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der FwDV 2, durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann.
3. Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird als Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn er die entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Stellenplan oder die Wehrgliederung dieses zulässt.
4. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher aufgehoben wurde, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind, die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag zur Wiederaufnahme, ist über den Ortswehrleiter an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu stellen.
5. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 - b) Verlust der Mitgliedschaft
 - c) Vollendung des 67. Lebensjahres
 - d) dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Eignung

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer die gesetzliche Altersgrenze zum aktiven Dienst in der Einsatzabteilung überschritten hat, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Der zuletzt verliehene Dienstgrad, entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt, kann mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführt werden. Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Verbandsgemeindevorstandes durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
2. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.
3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7 Kinderfeuerwehr

1. Kinder der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) können mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres mit Einverständnis der erziehungsberechtigten Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr aufweisen. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.
2. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.
3. Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Kinderfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
4. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 - b) Verlust der Mitgliedschaft
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurückzunehmen
 - d) die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 8 Jugendfeuerwehr

1. Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
3. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
4. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 - b) Verlust der Mitgliedschaft
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurückzunehmen
 - d) die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 9 Unterstützungsabteilung

1. Zur Wahrnehmung von Aufgaben, die kein Einsatzdienst sind, können Unterstützungsabteilungen gebildet werden. Hierzu zählen z.B. Aufgaben der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, Öffentlichkeitsarbeit, Versorgung und Logistik und Verwaltungsunterstützung.
2. Mitglied der Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für die vorgesehenen Tätigkeiten besitzt. Es kann verlangt werden, die körperliche Tauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Feuerwehr.
3. Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3, bis 5.
4. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Unterstützungsabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.

§ 10 Gruppen und Züge der Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren können, hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens 9 Kameraden bzw. die Züge sollen aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.
2. Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter und werden nach § 16 durch den Verbandsgemeindebürgermeister gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahre eingesetzt.

§ 11 Fachberater

1. Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.
2. Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Verbandsgemeindebürgermeister bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr im Auftrag des Verbandsgemeindebürgermeisters durch den Einsatzleiter zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie, hinsichtlich den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung, gleichgestellt.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss (u.a. verletzen der Dienstpflicht und Störung der Gemeinschaft)
 - d) Tod des Mitgliedes,
 - e) wenn die Voraussetzungen der Mitwirkung nicht mehr gegeben sind,
 - f) Auflösung der Ortsfeuerwehr
2. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr
 - b) mit der Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt
 - c) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
 - d) wegen einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen
 - e) Auflösung der Feuerwehr
3. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Verbandsgemeindebürgermeister oder bei einem von ihm Beauftragten einzureichen.
4. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm Beauftragter im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindewehrleiter oder einer seiner Stellvertreter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird in einem persönlichen Gespräch ausgesprochen und ist zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
5. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Gründe aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden:
 - a) rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - b) fortgesetzte nachlässige Dienstausbildung,
 - c) wiederholte eigenverantwortliche Selbst- oder Fremdgefährdung im Einsatz
 - d) erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, entscheidet nach Information des Orts- oder Verbandsgemeindewehrleiters der Verbandsgemeindebürgermeister. Der Betroffene ist vorher schriftlich anzuhören. Der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.
7. Für Mitglieder der Einsatzabteilung, die aufgrund ihrer Verpflichtung zur Mitarbeit im Katastrophenschutz vom Wehr- oder Zivildienst freigestellt sind, erfolgt mit Beendigung der Mitgliedschaft umgehend eine Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichteranziehung.

§ 13 Austritt aus der Feuerwehr

1. Mitglieder der Feuerwehr sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung bei dem Verbandsgemeindebürgermeister oder bei einem von ihm Beauftragten einzureichen, wenn:
 - a) Der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet,
 - b) Die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt wird,
 - c) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
2. Die Austrittserklärung hat spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres bei dem Verbandsgemeindebürgermeister oder bei einem von ihm Beauftragten vorzuliegen und eine Begründung entsprechend der Regelung in Absatz 1 zu enthalten.
3. Tritt ein Mitglied aus der Feuerwehr aus den in Abs. 1 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf schriftlichen Antrag durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder einem von ihm Beauftragten mit einem Dienstzeugnis sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Der Verbandsgemeindebürgermeister entscheidet über den Einzug der dem austretenden Mitglied der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.

§ 14 Ausschluss aus der Feuerwehr

1. Mitglieder der Feuerwehr können bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat oder bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
2. Ein grober Verstoß der Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
 - a) erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 - b) unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - c) groben Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
 - d) Fortgesetzter Nachlässigkeit bei der Befolgung dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - e) Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr dienstliche Festlegungen oder Weisungen nicht zu beachten,
 - f) Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit während des Dienstes,
 - g) dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr, der Dienstbekleidung oder anderer Ausrüstungsgegenstände,
 - h) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr,
 - i) missbräuchliche Nutzung sozialer Medien, durch die die Feuerwehr in ihrem Ansehen geschädigt oder einzelne Mitglieder der Feuerwehr verunglimpft werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Information des Orts- oder Verbandsgemeindewehrleiters die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Der Betroffene ist vorher schriftlich anzuhören. Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Die dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienstausweis sind innerhalb eines Monats an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu übergeben.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. unselbständigen Standorten zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen, zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen. Sie haben im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
2. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Verbandsgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Verbandsgemeinde die Möglichkeit der Regressnahme.
3. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ortswehrleiters.
4. Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerdens des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).
5. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
6. Die Mitglieder der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als 2 Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen.
7. Verletzt ein Mitglied schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Verbandsgemeindewehrleiter einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Der Verbandsgemeindewehrleiter muss die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unverzüglich über eine Maßnahme nach Satz 1 in Kenntnis setzen. Ein Ausschluss aus der Feuerwehr nach § 14 bleibt unberührt.

§ 16 Übertragung von Funktionen

1. Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Verbandsgemeindefeuerwehr, auf Vorschlag der Ortswehrleiter bzw. des Verbandsgemeindewehrleiters, durch den Verbandsgemeindebürgermeister nachfolgende Funktionen übertragen werden.

- a) Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart)
- b) Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart)
- c) Leiter einer separaten Gruppe oder Zuges nach § 10 (Gruppenführer u. Zugführer)
- d) operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer und Zugführer)
- e) Gerätewarte (Atemschutz, Funk und Technik)
- f) Sicherheitsbeauftragte,
- g) Maschinisten (Hubrettungsfahrzeuge, Tank- und Löschfahrzeuge)

2. Darüber hinaus, können, auf Vorschlag des Verbandsgemeindewehrleiters, zeitweilig oder dauerhaft Funktionsbeauftragte durch den Verbandsgemeindebürgermeister eingesetzt werden.

- a) Schriftführer
- b) Versorgung und Logistik

Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 17 Verbandsgemeinde- und Ortswehrleiter

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird von einem Verbandsgemeindewehrleiter geleitet. Der Verbandsgemeindewehrleiter vollzieht die ihm von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) übertragenen Aufgaben in deren Auftrag.

2. Die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter haben den Verbandsgemeindewehrleiter bei Verhinderung sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vertreten. Diese bezieht sich unter anderem auf die fachliche Anleitung eines Ausrückebereiches sowie die Übernahme der Aufgaben des zu Vertretenden.

- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- 3. Stellvertreter
- 4. Stellvertreter
- 5. Stellvertreter

3. Der Verbandsgemeindewehrleiter überträgt jedem Stellvertreter einer der nachfolgenden aufgeführten Verantwortungsbereiche für die gesamte Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark):

- a) Verantwortungsbereich „Aus- und Weiterbildung“
- b) Verantwortungsbereich „besondere Schadenslagen“
- c) Verantwortungsbereich „Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung“
- d) Verantwortungsbereich „Technik und Geräte“
- e) Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Sicherheit und Schutzausrüstung“

4. Verantwortungsbereich „Sicherheit und Schutzausrüstung / Der Vertreter im Amt des Verbandsgemeindewehrleiters ist, sofern nicht anders durch den Verbandsgemeindewehrleiter bestimmt, der Stellvertreter in Reihenfolge der Auflistung nach Absatz 2.
5. Der Verbandsgemeindewehrleiter und die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter werden dem Verbandsgemeindebürgermeister von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je ein stellvertretender Verbandsgemeindewehrleiter aus je einem Ausrückebereich kommen sollte. Der Vorschlag soll mindestens 2 Monate vor Ablauf der Berichtszeit des amtierenden Verbandsgemeindewehrleiters und des stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiters erfolgen.
6. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt nach § 15 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch Wahl (Vorschlagswahl). Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.
7. Wahlberechtigt für die Wahl des Verbandsgemeindewehrleiters sind die Ortswehrleiter der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Wählbar sind nur Kameraden mit bestandener Zugführerausbildung, welche Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sind. Die Bewerbung für die Funktion ist von den Kandidaten spätestens 69 Tage vor der Vorschlagswahl bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen. Der Verbandsgemeindewehrleiter soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Scheidet der Verbandsgemeindewehrleiter vorzeitig aus, kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.
8. Wahlberechtigt für die Wahl der Stellvertreter (Ausrückebereichsleiter) sind die Ortswehrleiter der jeweiligen Ausrückebereiche. Wählbar sind nur Kameraden mit bestandener Zugführerausbildung, welche Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sind. Die Bewerbung für die Funktion ist von den Kandidaten spätestens 69 Tage vor der Vorschlagswahl bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen.
9. Der Verbandsgemeindewehrleiter und deren 5 Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
10. In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehren) durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu berufen. Sie sind dem Verbandsgemeindewehrleiter unterstellt. Die Vorschriften des Absatzes 6 sind analog anzuwenden. Dem Verbandsgemeindebürgermeister sollten zur Berufung Kandidaten vorgeschlagen werden, die mindestens den Gruppenführerlehrgang erfolgreich absolviert haben.
11. Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Als eigenen Aufgabenbereich ist der stellvertretende Ortswehrleiter für die Technik verantwortlich (Aufgaben als Gerätewart), sofern keine abweichenden Regelungen per Dienstanweisung getroffen wurden.

§ 18 Wehrleitung der Verbandsgemeindefeuerwehr

1. Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird durch
 - den Verbandsgemeindewehrleiter,
 - die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter,
 - den Ortswehrleiter der Ortswehr Seehausen
 - den Verbandsgemeinde Jugendfeuerwehrwart und
 - den Verbandsgemeinde Kinderfeuerwehrwart
 - den Verbandsgemeinde Kleiderwart gebildet.
2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung können durch eine Dienstanweisung geregelt werden. Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Verbandsgemeindewehrleitung beruft der Verbandsgemeindewehrleiter ein. Unter seiner Führung wird über die Belange der Feuerwehr beraten und im Rahmen der Zuständigkeit die notwendigen Beschlüsse mehrheitlich gefasst.
3. An der Sitzung kann der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Beauftragter teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsgemeindewehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:
 - a) Ortswehrleiter
 - b) eingesetzte Funktionsträger nach § 14 Abs. 1 der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
5. Die erweiterte Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) berät den Verbandsgemeindewehrleiter in seinen Aufgaben.
6. Der Verbandsgemeindewehrleiter ersatzt dem Verbandsgemeinderat einmal jährlich, auf Einladung, einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

§ 19 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

1. Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter gebildet.
2. Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung entsprechend.
3. Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 14 Abs. 1 der Ortsfeuerwehr erweitert werden:
4. Die erweiterte Wehrleitung berät den Ortswehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 20 Mitgliederversammlung der Verbandsgemeindefeuerwehr

1. Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) besteht aus der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Verbandsgemeindewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei

außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.

2. Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Verbandsgemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für das abgelaufene Jahr abzugeben.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindewehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- ### **§ 21 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren**
1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
 2. Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 22 Einheiten für besondere Einsätze

1. Anlässlich von Katastrophen, Notständen oder anderen Anlässen, im eigenen Interesse oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, kann der Verbandsgemeindewehrleiter in Abstimmung mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine Abteilung für besondere Einsätze aufstellen. Sie führt den Namen "Zug Seehausen".
2. Sie besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der erforderlichen Technik der verschiedenen Ortsfeuerwehren, entsprechend dem jeweiligen Anlass.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Einheit für besondere Einsätze dem Verbandsgemeindewehrleiter bzw. dessen Beauftragten.

§ 23 Absicherung der Versorgung

bei Einsätzen

Bei Einsätzen mit einer Einsatzdauer von mehr als zwei Stunden sowie bei notwendiger Nachsorge (Brandwache) entscheidet der Einsatzleiter, nach Rücksprache mit der Verbandsgemeindewehrleitung bzw. dem Leitungsdienst der Verbandsgemeinde, über die Versorgung der Kameraden und organisiert dieselbe.

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, in weiblicher sowie in diverser Form.

§ 25 In Kraft treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 06.09.2010

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 7.12.2021




Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister

2. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Marktplatzes, des Wohnmobil- und Caravan-Stellplatzes und sonstiger Veranstaltungsplätze der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) hat auf seiner Sitzung am 02.12.2021 die folgende 2. Änderung beschlossen:

Absatz II

Änderung

Nutzungsentgelt Wohnmobil- und Caravan-Stellplatz

Stellplatz für Wohnmobil oder Gespann – pro Übernachtung 0,00 €

Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 02.12.2021


Rüdiger Kloth
Bürgermeister



**Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

(Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Gemäß § 41 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244,245) in Verbindung mit §§ 5, 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils aktuell geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist Träger der Grundschulen Seehausen (Altmark) und Groß Garz.

§ 2

Schulbezirke

In der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) werden mit Zustimmung der Schulbehörde und unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung die in der Anlage 1 aufgeführten Schulbezirke gebildet.

§ 3

Zuordnung zu Schulbezirken

Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Grundschulen zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen.

§ 4

Ausnahmen

Die Schulbezirke sind für alle Grundschüler/innen verbindlich, die in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) schulpflichtig sind, sofern sie keine genehmigte Ersatzschule besuchen oder die Schulbehörde per Einzelfallentscheidung den Besuch einer anderen Grundschule gestattet.

§ 5

Zuordnung zum Schuleinzugsbereich eines Schulträgers

Mit Zustimmung der Schulbehörde werden die Ortsteile Boock, Einwinkel, Kossebau, Rathslieben, Stapel, Wohlenberg, Gagel, Bretsch, Dewitz, Lückstedt und Priemern der Gemeinde Altmärkische Höhe der Grundschule Flessau (Trägerschaft: Einheitsgemeinde Osterburg) und der OT Heiligenfelde der Gemeinde Altmärkische Höhe der Grundschule Arendsee (Trägerschaft: Einheitsgemeinde Arendsee LK Salzwedel) zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage von Schulträgervereinbarungen und ist mit den Zielen der Schulentwicklungsvereinbarung vereinbar.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen (Altmark), den 7.12.2021



Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung

1. Schulbezirk Grundschule Seehausen (Altmark)

Gemeinde, Ortsteil	Grundschule
Hansestadt Seehausen (Altmark)	
OT Behrend	
OT Beuster	
OT Esack	
OT Oberkamps	
OT Ostorf	
OT Scharpenlohe	
OT Unterkamps	
OT Wegenitz	
OT Werder	
OT Geestgottberg	
OT Losenrade	
OT Eickerhöfe	
OT Steinfelde	
OT Schönberg	
Ansiedlung Herzfelde	
Ansiedlung Klein Holzhausen	
Altmärkische Wische	
OT Falkenberg	
OT Lichterfelde	
Ansiedlung Ferchlipp	
OT Wendemark	
OT Neukirchen (Altmark)	
Altmärkische Höhe	
OT Drüsedau	
OT Losse	

Grundschule Seehausen (Altmark)

2. Schulbezirk Grundschule Groß Garz

Gemeinde, Ortsteil	Grundschule
Zehrental	
OT Groß Garz	
OT Deutsch	
OT Jeggel	
OT Lindenberg	
OT Gollensdorf	
OT Bömnenzien	
OT Drösede	
Aland	
OT Aulosen	
OT Wanzer	
OT Wahrenberg	
OT Pollitz	
OT Scharpenhufe	
OT Krüden	
OT Vielbaum	

Grundschule Groß Garz

3. Schulbezirk Grundschule Flessau (Träger: Einheitsgemeinde Osterburg)

Gemeinde, Ortsteil	Grundschule
Altmärkische Höhe	
OT Boock	
OT Einwinkel	
OT Kossebau	
OT Rathslieben	
OT Stapel	
OT Wohlenberg	
OT Gagel	
OT Bretsch	
OT Dewitz	
OT Lückstedt	
OT Priemern	

Grundschule Flessau

4. Schulbezirk Grundschule Arendsee (Träger Einheitsgemeinde Arendsee Landkreis

Salzwedel)

Gemeinde, Ortsteil	Grundschule
Altmärkische Höhe	
OT Heiligenfelde	

Grundschule Arendsee (Altmark)



Bauunternehmen **Frank Raguse und Söhne**
Meisterbetrieb für • Hoch- und Tiefbau • Zimmerei • Dachdeckerei



- Schlüsselfertiges Bauen
- Um- und Ausbau
- Tiefbau / Pflaster
- Fachwerkbau
- Trockenbau
- Wartung
- Beratung

Gemeindeplatz 1 • 39615 Hansestadt Seehausen, OT Beuster
Wahrenberger Straße 76 • 19322 Wittenberge
Tel.: 039397 - 41261 • Fax: 97073 • Mobil: 0173 - 2 34 31 58
www.bauunternehmen-raguse.de

Nikolausüberraschung für die Kindergärten in Kossebau und Bretsch



Der Nikolaus hatte am 6. Dezember auch in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) besonders viel zu tun. Am Montagmorgen nahm er sich die Zeit und schaute bei den Kindertagesstätten „Räuberberg“ in Bretsch und „Wichelhausen“ in Kossebau vorbei. Dabei schlüpfte der Niederlassungsleiter Stefan Köster in die Rolle des bärtigen Heiligen und fuhr mit einem weihnachtlich geschmückten LKW von der Tiefbaufirma Omexom aus Boock zu den Kindergärten. Hier wurde der Nikolaus herzlich von Kindern mit einem Lied begrüßt. Die Überraschung, aber auch die Freude bei den Mädchen und Jungen war groß. Insgesamt erhielten 79 Kinder eine Schokoladentüte. Des Weiteren erhielt jede Einrichtung fünf Spielzeug-LKWs und fünf Spielzeug-Bagger geschenkt, natürlich nicht ganz uneigennützig. Die Tiefbaufirma aus Boock möchte sich damit jetzt schon um Nachwuchs bemühen.





Lackiererei Runge
Autolackierung und Unfallinstandsetzung
Frank Runge Schulstr. 34
39615 Geestgottberg

autolackierung-runge@arcor.de
www.lackiererei-runge.de
039397 97373
0172 3005917



Heiner ZIEPRICH
Wartungs- u. Reparaturservice • Heizung - Sanitär

*Wir wünschen allen frohe Weihnachten
in einem mollig warmen Zuhause
und alles Gute für das neue Jahr.*

Heiner Zieprich Tel.: 03 93 86 - 75 41 88
Otto Nuschke Straße 1a Mobil: 01 70 / 17 11 966
39615 Seehausen E-Mail: heinerzieprich@web.de

Wir wünschen unseren Kunden
ein besinnliches Weihnachtsfest
und ein gesundes, erfolgreiches
Jahr 2022.



Autohaus Vielbaum
Ihr Skoda-Servicepartner in Ihrer Nähe

Skoda-EU-Neuwagen

Neu- und
Gebrauchtwagenverkauf
Finanzierung, Leasing und Versicherung
Bankablöse, Barankauf
Werkstattservice, Leihwagen
Unfallinstandsetzung, HU

Service
GTÜ Service

Inhaber: Sandro Käfer • Servicemeister: Holger Schnaase

Kirchweg 7 • 39615 Vielbaum
Tel.: 03 93 86/79 92-0 • Fax: 03 93 86/79 92 20
sandro-kaefer@autohaus-vielbaum.de • www.autohaus-vielbaum.de



**Dachdeckermeister
Christian Skrobucha**

Lichterfelde 41 • OT Lichterfelde • 39615 Altmärkische Wische

- Sanierung und Neueindeckung
- Schiefereindeckung
- Dachklempner / Spenglerarbeiten

Funk 0173-6260221 email c-skrobucha@t-online.de
Telefon 039396-306 www.dachdeckermeister-skrobucha.de





Orangenzungen

Zutaten

175 g weiche Butter, 75 g Zucker, 1 Eigelb, 200 g Mehl
75 g Speisestärke, 1,5 TL Backpulver, 3 EL Orangensaft
Orangensabrieb von einer unbehandelten Orange

Zubereitung

1. Butter, Zucker und das Eigelb schaumig rühren.
2. Mehl, Speisestärke und Backpulver mischen und portionsweise zu der Eiercreme geben.
3. Orangensaft und -abrieb dazugeben und gut verrühren.
4. Mit dem Spritzbeutel (Lochtülle) ca. 4 cm lange Streifen auf ein mit Backpapier ausgelegtes Backblech spritzen. Bitte Abstand lassen, Teig zerläuft etwas beim Backen.
5. Im vorgeheizten Backofen (Ober-/Unterhitze) bei 180 Grad ca. 15 Minuten backen. Nach Belieben nach dem Abkühlen das Gebäck mit Schokoladenglasur verzieren.



Verkauf von Grundstücken

Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH bietet folgende Grundstücke zum Kauf an:



Los 115-326-1

Gemarkung Wanzer Flur 1 Flurstück 169 (10.770 m²)
Gemarkung Wanzer Flur 1 Flurstück 170 (250 m²)

Mindestgebot: 9.900,00 €

Ansprechpartner:

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Außenstelle Altmark,
Bahnhofstraße 2, 39638 Gardelegen,
Herr Ophoff, Tel. 03907-77787-23, E-Mail: ophoff.s@lgsa.de



AUTOHAUS

Florian Flachsmeier

Inh. Florian Flachsmeier | Arendseer Straße 47 | 39615 Hansestadt Seehausen
Tel.: 03 93 86 / 5 47 77 und 5 15 22

Wir sind Exklusiv-Partner

HUMBAUR

HN 254148

Innenmaße: 4.100 x 1.850 x 350 mm
Bereifung 10 Zoll 1.925 kg Nutzlast

HUK 272715

Kippbrücke
2.160 kg Nutzlast



4.300,00 € zzgl. Materiallieferungszuschlag
zzgl. Brief-/Frachtkosten

4.482,00 € zzgl. Materiallieferungszuschlag
zzgl. Brief-/Frachtkosten

UNSERE GUTEN GEBRAUCHTEN



24.990 €

inkl. 19% MwSt.



21.790 €

MwSt. nicht ausweisbar

Audi A4 Avant 2.0 TDI sport / S-Line Erstzulassung: 01.2017 119.606 km
Leistung 140 kW (190 PS) Diesel, Navi, ACC Autom., ESP, Klimaautom., Tempom. Start/Stopp

Ford Kuga 1,5 EcoBoost 4x2 SUV ST-Line Erstzulassung: 03.2018 42.559 km
Leistung 110 kW (150 PS) Benzin, Klima, ESP, Schalter, Sitz-u. Lenkradheiz. elkt. Heckklappe

E-Mail: verkauf-seehausen@autohaus-flachsmeier.de
www.autohaus-flachsmeier.de





Der Baum brennt

Es war die fünfjährige Tilda, die in den weihnachtlichen Trubel diese drei Worte warf. „Ja natürlich, mein Schatz. Wir haben ihn ja für den heutigen Abend entzündet.“ Ihre Mutter strich ihr liebevoll über den Kopf. „Ach so“, sagte Tilda und verschwand wieder. „Wir müssen nur auf die Kerzen achten. Nicht, dass nachher noch der Baum brennt.“ „So ein schöner Tannenbaum“, sagte Tildas Großvater, als er ihn aus dem Wald brachte. „Frisch geklaut.“ „Also Papa. Nicht vor dem Kind. Irgendwann werden sie dich noch mal erwischen.“

Die ganze Familie hatte sich in der Küche versammelt, wo die Ente im Backofen das tat, wofür sie alle liebten: sie wurde knusprig und braun. „Irgendwie riecht es komisch. Schalt mal die Temperatur runter.“ „Also die Ente schmort genau richtig.“ „Aber es riecht.“ „Du warst doch bis morgens früh in der Disco. Vielleicht bist du es ja, die so riecht.“ „Na hör mal.“ Tildas Tante war entsetzt.



Ja, sie war wohl in der Disco, dort wurde auch geraucht, aber sie hatte sich extra die Haare gewaschen, damit niemand meckern würde. „Ich bin das garantiert nicht.“ „Schau mal zum Grünkohl.“ „Nö, hier ist auch alles in Ordnung. Wie das duftet.“ „Also ich finde ja, es riecht komisch.“ „Der Baum sieht jetzt ganz schön aus.“ Tilda strahlte. „Und es ist doll warm drüben.“ „Siehste. Und du willst noch den Kamin anmachen. Das Kind schwitzt jetzt schon. Meine Güte Tilda, du bist ja ganz heiß. Hast du Fieber?“ „Nee. Drüben ist es ganz doll warm.“ „Papa, drehst du mal die Heizung runter.“ „Ich hab sie gar nicht höher gestellt. Ist alles wie immer.“ „Außer, dass es riecht.“ „Jetzt brennt die Gardine“, ruft Tilda und klatscht in die Hände. „Wann kommt denn nun der Weihnachtsmann?“ Der Weihnachtsmann kam noch an diesem Abend. Aber erst zu sehr später Stunde. Vorher kam die Feuerwehr.

von Danuta Ahrends



Biometrische Passbilder für alle offiziellen Ausweisdokumente

FOTO.FIX[®]
PASSBILD-CENTER

BESTPREIS
GARANTIE **8** €

... sofort zum Mitnehmen!



Die Passbilder entsprechen den aktuellen internationalen biometrischen Normen. Für offizielle Ausweisdokumente wie z.B.:

- ✗ Personalausweis
- ✗ Reisepass
- ✗ Führerschein

Ihr **Bestell-Shop** ☎ 0 39 37/8 20 80
Th. Schulz in Osterburg • Breite Straße 45



Benutzungs- und Gebührensatzung

der Hansestadt Seehausen (Altmark) für die Zimmervermietung im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil:

Beuster

Gemäß §§ 4, 5, 8 und § 45 Abs. 2 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 02.12.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises unterhält die Hansestadt Seehausen zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger eine Unterkunft zur Übernachtung und gestattet deren Nutzung für private Zwecke gegen Gebühr.
- (2) Zur Anmeldung und Einholung der Genehmigung für Übernachtungen ist der jeweilige Gast verpflichtet.

§ 2

Zimmervermietung

- (1) Die sächliche Bewirtschaftung wird durch die Hansestadt Seehausen getätigt und durch Benutzungsgebühren teilweise abgegolten.
- (2) Das Rauchen ist in den Zimmern nicht gestattet.

§ 3

Nutzer

- (1) Die Übernachtungsmöglichkeiten sind für jeden Bürger nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung zugänglich. Es besteht die Möglichkeit der spontanen telefonischen Anmeldung.
- (2) Der Antrag auf Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit ist einer vom Bürgermeister der Hansestadt Seehausen (Altmark) beauftragten Person zu stellen.
- (3) Bei Bürgern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit für alle mit der Benutzung der Übernachtungsmöglichkeit in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein.
- (4) Liegen zwei Anträge für die Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit für den gleichen Zeitraum vor, erhält derjenige Nutzer die Genehmigung, dessen Antrag als Erstes eingereicht wurde.

§ 4

Hausrecht

- (1) Die Schlüsselgewalt über die Übernachtungsmöglichkeit hat die vom Bürgermeister bestellte Person.
- (2) Die vom Bürgermeister bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Zimmer ab.
- (3) Die Hansestadt Seehausen bzw. die durch den Bürgermeister bestellte Person schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung über die Vermietung der Zimmer ab. Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, zwecks Kostenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorzulegen.

§ 5

Reinigung

- (1) Die Reinigung erfolgt durch die vom Bürgermeister bestellte Person. Dies beinhaltet auch die Reinigung der Wäsche.
- (2) Das Inventar ist so herzurichten, wie es vorgefunden wurde.
- (3) Anfallender Müll wird durch die vom Bürgermeister bestellte Person in den vorhandenen Behältern gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal entsorgt.
- (4) Bei starker Verunreinigung der vermieteten Zimmer behält sich die Hansestadt Seehausen (Altmark) vor eine Reinigungspauschale in Höhe von 50 € zu erheben.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Zimmervermietung berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen pro Person. Entscheidend ist dabei, ob das Zimmer als Einzelzimmer oder Doppelzimmer vergeben wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt dementsprechend pro Person/pro Nacht in

• Einzelbelegung	25 €
• Doppelbelegung	20 €

- (3) Erhöht sich die Dauer der Benutzung auf mehr als einen Tag, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr für jeden weiteren Tag um den in Absatz 2 genannten Betrag.
- (4) Im Fall einer Besteuerung nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erhöht sich die Benutzungsgebühr um jeweils der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.
- (5) Die maximale Nutzungsdauer beträgt 14 zusammenhängende Übernachtungen pro Person.
- (6) Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Inventar in den Zimmern sind je beschädigten oder verlorengegangenen Gegenstand 15,00 € für Neuanschaffungen zu zahlen. Privates Austauschen ist nicht statthaft.
- (7) Ausnahmen von den Vorschriften der Benutzungs- und Gebührensatzung können auf schriftlichen und begründeten Antrag im Einzelfall durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) getroffen werden.

- (8) Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit.
- (9) Die Gebühren werden nach Beendigung der Nutzung bar bei der vom Bürgermeister bestellten Person entrichtet oder mittels Gebührenbescheid erhoben. Gemäß § 13a Abs. 1 S. 3 KAG-LSA (Kommunales Abgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat.
- (2) Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Benutzungsverhalten

- (1) Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in den Übernachtungsmöglichkeiten sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen.
- (2) Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
- (3) Durch die Nutzung dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke, sowie der Allgemeinheit entstehen. Ruhe störender Lärm ist zu vermeiden.

§ 9

Haftung

- (1) Die Hansestadt Seehausen haftet nicht für durch die oder bei der Benutzung der Übernachtungsmöglichkeit entstandene Schäden Dritter. Die Hansestadt übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände.
- (2) Für durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe.
- (3) Eine Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Nutzer nachweisen kann, dass er die Schäden nicht verursacht hat.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
1. § 2 Abs. 3 im Objekt raucht,
 2. § 8 Abs. 3 Bewohner der Nachbargrundstücke und die Allgemeinheit belästigt, Gefahren aussetzt und den Bewohner und der Allgemeinheit dadurch Nachteile entstehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Nutzer der Übernachtungsmöglichkeiten, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder die Ordnung in der öffentlichen Einrichtung stören, können vom Bürgermeister oder der von ihm bestellten Person zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Beuster, Geestgottberg, Losenrade vom 01.01.2021 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 02.12.2021


Neumann
Bürgermeister



Anlage 1 Berechnung der Nutzungsgebühren

Ort	Länge x Breite	Quadratmeter	Gebühr
- Einzelbelegung pro Person/pro Nacht			25 €
- Doppelbelegung pro Person/pro Nacht			20 €

Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 8, 24 (1) und 45 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4 (1) sowie 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwVG LSA) vom 23. 06.1994 (GVBl. S. 710) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) beschlossen.

1. Gebührenschuldner

Gebührenschildner sind die angemeldeten Benutzer der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark), bzw. deren gesetzliche Vertreter, die Dienstleistungen in Anspruch genommen bzw. die Ausleihfrist überschritten haben.

2. Gebührenehöhe

2.1 Benutzungsgebühren

2.1.1

Folgende Benutzungsgebühren werden für den Medienkonsum in der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) sowie zur fristgemäßen Ausleihe von Leihexemplaren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Benutzer ab dem vollendetem 18. Lebensjahr zahlen eine Jahresgebühr von | 16,00 € |
| b) Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schüler ab dem 18. Lebensjahr und Studenten zahlen eine Jahresgebühr von | 8,00 € |
| c) Rentner zahlen eine Jahresgebühr von | 12,00 € |
| d) Partnerkarte (zwei Personen mit gem. Wohnsitz ab dem vollendetem 18. Lebensjahr) zahlen eine Jahresgebühr von | 20,00 € |
| e) Kurzeitnutzer zahlen für drei Monate eine Gebühr in Höhe von | 5,00 € |

2.1.2

Folgende Gebühren werden für die Fernleihe, die Anfertigung von Kopien sowie für die Internetnutzung innerhalb der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) Medientvorbestellungen in der Erwachsenenbibliothek | 0,50 € |
| b) für Fernleihe | 2,50 € |
| c) pro Medium aus Fernleihe in Kopierform | 1,00 € |
| d) allgemeine Kopien pro Stück | 0,25 € |

- | | |
|---|--------|
| e) Druck aus dem Internet pro Seite DIN A 4 | 0,25 € |
| f) Druck aus dem Internet pro Seite DIN A 3 | 0,30 € |
| g) Schreibcomputer zur Anfertigung von persönlichen Schriftstücken pro ausgedruckte Seite | 0,25 € |

2.2 sonstige Gebühren

Bei einer Überschreitung der Ausleihfrist entliehener Medien gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Seehausen (Altmark) werden ohne schriftliche Mahnung folgende Versäumnisgebühren erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| a) Versäumnisgebühren für Bücher, MC, LP, CD und Zeitungen pro angefangene Woche und Medieneinheit
Videos, CD – Rom, DVD, Spiele pro Tag und Stück | 0,50 €
1,00 € |
| b) Bei schriftlicher Mahnung ist das Porto zusätzlich zu entrichten. | |
| c) Ersatzausstellung des Benutzerausweises nach Verlust oder Beschädigung | 1,00 € |
| d) Für verlorene, beschädigten oder nicht wieder verwendbare Medien sind die Kosten für den Ersatz dieser Medien zu entrichten. | |
| e) Zusätzlich zu den Wiederbeschaffungskosten nach Buchstabe d) für die Einarbeitung des Ersatzexemplares pro Stück | 2,50 € |

3. Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Nutzung der Stadtbibliothek entsprechend Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sowie bei Überschreitung der Ausleihfrist, Ersatzausstellung des Benutzerausweises und Verlust und Beschädigung der entliehenen Medien entsprechend 2.2.

Die Zahlung der Gebühr gemäß 2.1.1 ist zum festgesetzten Termin durch schriftlichen Bescheid fällig.

Die Gebühren gemäß Ziffer 2.1.2 und 2.2. sind sofort fällig. Die Bezahlung der Gebühren durch den Gebührenschuldner erfolgt an die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark).

4. Billigkeitsregelung

Nach § 13a (1) KAG LSA können die Gebühren ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet scheint.
Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden oder von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

5. Inkrafttreten

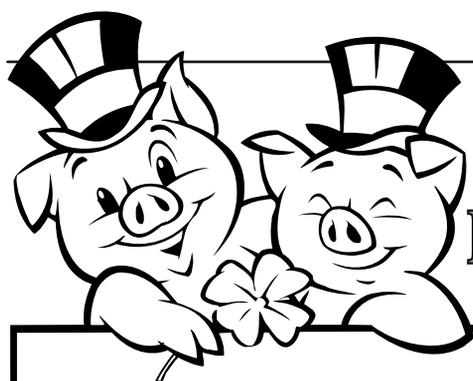
Die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2018 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 02.12.2021


D. Neumann
Bürgermeister





Prosit Neujahr!

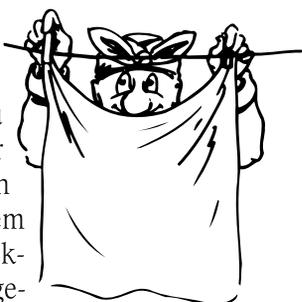
Mit Lärm & Glücksbringern

In der Silvesternacht müssen wir die zahlreichen bösen Geister vertreiben! Das geht am besten mit Lärm: Raketen steigen in den Himmel, Böller machen Radau, und mancherorts gibt es lautstarke Umzüge mit Glocken, Rasseln und allem, was Lärm macht. Für noch mehr Glück kann man außerdem allerhand Kleinigkeiten am besten schon im Vorfeld in die Wege leiten: vierblättrige Kleeblätter suchen und vor allem finden, sich in der Silvesternacht und am Neujahrstag mit zahlreichen Glückschweinchen aller Art umgeben oder zeitnah mit Schornsteinfegern kuscheln.



Keine Wäsche aufhängen!

Nahezu streng verboten ist es, in der Silvesternacht Wäsche zu waschen oder zu trocknen. Der Legende nach ist Wotan nämlich genau in jener Nacht mit seinem Heer unterwegs und wäre schrecklich wütend, wenn er in vollgepackten Wäscheleinen hängen bleiben würde. Und wir würden Wotan und sein Heer vermutlich auch nur sehr ungern in unserem Waschkeller zu Gast haben.



Auch nicht so gut in der Silvesternacht: arbeiten! Man könnte damit die Götter erzürnen, haben unsere Ur-Ur-Ur-Ahnen behauptet. Nicht arbeiten - an die Regel halten wir uns gerne!

Süßes für mehr Glück!

Auch am Neujahrstag soll man essen für mehr Glück! In vielen Gegenden ist es Brauch, am Neujahrstag eine süße Brezel oder einen Kranz zu verschenken und gemeinsam zu essen. Der Kranz soll vor allem Liebe bringen - es möge alles "rund" laufen. Weit verbreitet als Neujahrsg Gebäck sind auch Krapfen gefüllt mit Marmelade, vielerorts bekannt als "Berliner".



Prosit auf das Neue Jahr!

Sind die ersten Sekunden des Jahres angebrochen, sollte man ein gefülltes Glas zur Hand haben und anstoßen. Der oft geprobte Satz "Prost Neujahr" sollte nicht fehlen. Er leitet sich vom lateinischen Wort "prosit" ab und bedeutet "es möge gelingen".



- Raclette -



Gemütliche Pfännchen-Schlemmerei

Zutaten für 6 Personen:

- 1,5 kg kleine Kartoffeln
- 150 g Edelschimmelkäse
- 500 g Möhren
- 400 g Brokkoli
- 100 g mittelgroße Champignons
- 12 Kirschtomaten
- Salz, Pfeffer
- 100 g Kräuterbutter
- 2 Birnen
- 2 EL Zitronensaft
- 200 g Chorizo
- 6-8 Minutensteaks (à ca. 50 g)
- 12 rohe Garnelen (ohne Kopf und Schale)
- 6 Scheiben Bacon (Frühstücksspeck)
- 450 g Raclettekäse in Scheiben



Kartoffeln waschen und zugedeckt im kochenden Wasser 15-18 Minuten kochen. Schimmelkäse in dünne Scheiben schneiden. Gemüse putzen bzw. schälen und waschen. Möhren und Brokkoli zugedeckt in kochendem Salzwasser ca. 6 Minuten garen. Die Stiele aus den Pilzen herausdrehen. Tomaten kreuzweise einschneiden. In die Pilze und Tomaten jeweils etwas Kräuterbutter einfüllen.

2 Birnen vierteln, entkernen und in Spalten schneiden. Sofort mit Zitronensaft beträufeln. Chorizo in Scheiben schneiden. Steaks waschen und trocken tupfen. Garnelen abspülen und trocken tupfen.

3 Gemüse abgießen. Kartoffeln abgießen, kalt abschrecken und schälen. Gefüllte Pilze und Tomaten, Chorizo, Bacon und Steaks auf der Grillplatte des Raclettegeräts 3-6 Minuten evtl. unter Wenden braten.

4 Gemüse, Kartoffeln, Chorizo, Garnelen und Steaks nach Belieben in den Pfännchen verteilen. Mit Käse unter dem heißen Raclettegrill 3-5 Minuten überbacken, bis der Käse geschmolzen ist. Dazu: AiolisöÙe (Flasche), PreiselbeersöÙe (Glas), Mixed Pickles und Baguette.

Stellenausschreibung

In der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird zum **01.05.2022 eine Stelle als Reinigungskraft (m/w/d)** in der Kindertagesstätte „Am Räuberberg“ in Bretsch vergeben.

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Zu ihr gehören 12 kommunale Kindertageseinrichtungen, darunter 2 Horte.

Das Aufgabengebiet umfasst die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in einer Kindertagesstätte sowie die Reinigung in Vertretungsfällen in allen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Arbeit der Reinigungskraft zielt darauf ab, Hygiene und Sauberkeit in der Kindertagesstätte zu gewährleisten. Die Reinigungskraft trägt Verantwortung für die Qualität der Arbeit im hauswirtschaftlichen Bereich und für die Außenwirkung der Kita. Der Rahmenhygieneplan ist zu beachten.

Aufgabenbeschreibung:

- Reinigung sämtlicher Kindertagesstättenräumlichkeiten und Verkehrswege (u.a. Gruppenräume, Eingangsbereich, Küche, Büro, Flure, Begegnungsräume, Sanitär- und Waschräume, Gehwege)
- materialgerechte Reinigung und Pflege der Räume (auch Glasreinigung), des Mobiliars und Gerätschaften, Abwischen aller Oberflächen, Aufräumen der Spielräume, Bodenreinigung, Abwasch
- selbständige Planung und Umsetzung der Reinigung nach Absprache mit der Leitung
- Umsetzung der Reinigungspläne nach den Hygienevorschriften (Infektionsschutzgesetz u.a.)
- Einhaltung der Betriebsanweisungen bzw. der Anwendungsvorschriften der Geräte/ Materialien fachgerechte Mülltrennung und Müllentsorgung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Kindertagesstätte
- Bestückung und Entleerung der Waschmaschine und des Geschirrspülers
- anfallende Arbeiten in der Küche u.a. Essensausgabe

Angesprochen sind Bewerberinnen und Bewerber mit folgendem Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Schulausbildung sowie abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Berufserfahrung und Grundkenntnisse als Hauswirtschaftskraft
- Einhaltung der Hygienevorschriften, Fachwissen über Reinigungsmittel
- persönliche und gesundheitliche Eignung für die o.g. Tätigkeiten (u.a. durch Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII)
- Mobilität (durch ein eigenes Kraftfahrzeug und eine entsprechende Fahrerlaubnis)
- freundlicher Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern
- Engagement, hohe Motivation und Verantwortungsbewusstsein
- hohe Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Kooperationsbereitschaft
- sorgfältige und gründliche Arbeitsweise

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Entgeltgruppe 2. Es ist beabsichtigt, die Stelle unbefristet zu vergeben. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung (inkl. Anschreiben, Lebenslauf, Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung) richten Sie bitte bis zum **05.01.2022** an die: Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Personalabteilung -
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)



Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister

Hinweis zum Datenschutz:

Wenn Sie uns Ihre Bewerbung zukommen lassen, stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten im Bewerberauswahlverfahren zu. Nähere Hinweise können Sie der Datenschutzerklärung für Stellenbewerbungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unter: www.seehausen-altmark.de/content-pages/yeryaltung-wirtschaft/buerggreryice/stellenausschreibung entnehmen



Hallo lieber Leser

heute eine Bitte der Redaktion



Aktuelles aus Kultur, Kunst und Sport sowie Schulen und Kindergärten erhalten eine Plattform, die wir redaktionell recherchieren und mit Text und Bild gestalten. Ortsbürgermeister der Einheitsgemeinde der Hansestadt Osterburg (Altmark) bitten wir um Zusammenarbeit und möchten unter anderem mit Vertretern der Ortschaften aktuelle fortlaufende Bilddokumentation einbauen. Hier sollen auch Ortschronisten zu Wort kommen. Vereine unserer Region möchten wir die Möglichkeit geben, auf sich aufmerksam zu machen und Interesse zu wecken.

Wir als ortsansässige Redaktion wollen mit Fortsetzungsgeschichten, Leser-Heimat-Rätsel, Bauernregeln, Koch- und Gartentipps das Heimatblatt noch interessanter abrunden. Unter Vorbehalt und je nach zur Verfügung stehenden Platz, sowie Aktualität entscheiden wir dann, ob und welcher Beitrag in welcher Länge wann erscheint. Wir möchten Interessantes, allgemein und unparteiisch vermitteln, jedoch Gefechte in Form von Leserbriefen ausschließen.

Neu ist die Rubrik Familienanzeigen, in der zu freudigen aber auch traurigen Anlässen preiswert informiert werden kann. Ein Preisvergleich lohnt sich! Mit der Verteilung des „Mitteilungs- und Amtsblatt“ ist ein Zustellunternehmen beauftragt. Bekommen sie ihre Heimatzeitung zu spät oder auch mal gar nicht, bitten wir sie uns zu benachrichtigen.

Der Verlag ist für weitere Anregungen aller Bürger dankbar.

GEBURTSANZEIGEN

EINLADUNG & JUBILÄUM

HOCHZEITSKARTEN



Eine wunderschöne Karte zu einem herzlichen Anlass genießt noch immer eine hohe Wertschätzung.

Innovative Musterkollektion! Informieren und bestellen Sie online!

www.exklusivkarten.com

Wählen Sie aus unserem Exklusiv-Sortiment. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Druckerei Th. Schulz • Osterburg • Breite Str. 45 • ☎ 03937-899999

WEIHNACHTEN

von Theodor Fontane

Noch einmal ein Weihnachtsfest,
Immer kleiner wird der Rest,
Aber nehm ich so die Summe,
Alles Grade, alles Krumme,
Alles Falsche, alles Rechte,
Alles Gute, alles Schlechte -
Rechnet sich aus all dem Braus
Doch ein richtig Leben heraus.
Und dies können ist das Beste
Wohl bei diesem Weihnachtsfeste.



Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Ausschreibung

Im Zweckverband »Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband« mit Sitz in der Hansestadt Tangermünde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Regionalmanager/in (m/ w/ d)

befristet für 1 Jahr als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Std. zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

Allgemeine Aufgaben

- Entwicklung/Begleitung strategisch bedeutsamer Projekte entsprechend dem Konzept zur Regionalentwicklung

Öffentlichkeitsarbeit, Marketing- und Netzwerkarbeit

- Schnittstellenfunktion zur regionalen Wirtschaft/ regionalen und überregionalen Verbänden & Institutionen
- Standortmarketing: regionale und überregionale Vermarktung der altmärkischen Region; Herausstellung und Abbildung von Standortfaktoren des Wirtschaftsstandorts Altmark
- Betreuung der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der strategischen Markenentwicklung (Corporate Design) sowie im Rahmen der Regionalmarketingstrategie
- Planung und Betreuung der Umsetzung von Veranstaltungen, Messebeteiligungen, Meetings, Workshops
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Regionalmarketingstrategie, insbesondere Nutzung von PR-Maßnahmen (Messen, Internetauftritt, Social Media, Pressemitteilungen, Präsentationen, Veranstaltungen, Broschüren) zur Imageförderung der Region
- Mitarbeit bei der Vermarktung regionaler Produkte
- Generierung von Fördermitteln für ergänzende Marketingmaßnahmen

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- ♦ abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium im Studiengang Regionalmanagement oder Regionalplanung, beispielsweise Studiengänge »Regionalmanagement«, »Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung«, »Stadt- und Regionalmanagement«, »Stadt und Regionalplanung« oder
- ♦ abgeschlossener geeigneter Studiengang der Betriebswirtschaftslehre z.B. mit der Fachrichtung »Management in öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen« oder »Marketing« und/ oder »Medienmanagement« oder
- ♦ vergleichbarer Abschluss, der zur Ausübung der Tätigkeiten befähigen kann.

Des Weiteren erwarten wir:

- ♦ sehr gute EDV-Standardkenntnisse, wünschenswert: Umgang mit Bildbearbeitungsprogrammen
- ♦ sicheren Umgang mit Content Management Systemen, vorzugsweise Typo 3
- ♦ wünschenswerte SEO-Kenntnisse

- ♦ sichere Englischkenntnisse
- ♦ Führerschein Klasse B sowie
- ♦ hohe kommunikative Kompetenz und Präsentationsfähigkeit
- ♦ hohe Identifikation mit der Region Altmark
- ♦ hohe Flexibilität und Belastbarkeit, Bereitschaft zu Wochenend- und Abend-Einsatz im Zusammenhang mit Veranstaltungen
- ♦ konzeptionell-analytisches Denken
- ♦ sehr gute strukturierte, selbstständige Arbeitsweise sowie hohe selbst-organisatorische Fähigkeiten
- ♦ Grundkenntnisse Vergaberecht

Wöchentliche Arbeitszeit: 35 Wochenstunden

Arbeitsort: Hansestadt Tangermünde im Landkreis Stendal

Entgeltgruppe: 10 TVöD (VKA)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann übersenden Sie Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **30. Dezember 2021** an den:

Zweckverband

»Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband«

Marktstr. 13

39590 Tangermünde

Gerne können Sie Ihre Bewerbung auch auf elektronischem Wege mit dem Betreff »Bewerbung Regionalmanager (m/w/d)« senden an o.g. Empfänger unter der E-Mail-Adresse: info@altmark.de.

Unvollständige bzw. nicht aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen. Sofern Sie Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail übersenden möchten, verwenden Sie bitte Dateien im pdf-Format. Bewerbungsunterlagen in anderen Dateiformaten können nicht berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie bereits in Ihrer Bewerbung auf die vorliegende Behinderung hin, damit wir Ihre Interessen bestmöglich wahren können.

Sollten Sie Ihre postalisch eingesendeten Bewerbungsunterlagen zurückerhalten wollen, fügen Sie den Unterlagen bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe bei. Gerne können Sie nach telefonischer Vereinbarung die Unterlagen auch persönlich abholen, ansonsten erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Ablauf von 4 Monaten nach Bewerbungsfristende.

Wir weisen die Bewerber*innen darauf hin, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Bewerbung erhoben werden.

Hinweise in eigener Sache: Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an uns unter der Telefonnummer 039322 – 72 60 0.

Sie haben Grund zur Freude oder möchten Glückwünsche loswerden?

Es gibt manchmal auch traurige Anlässe - Sie wollen andere daran teilhaben lassen?

Dann sind Sie hier genau richtig! Wir gestalten die passende Anzeige für Ihren Anlass. Individuell mit Ihrem Text und eventuell auch mit Ihrem Foto. **Wir beraten Sie gerne!**

**Druckerei Th. Schulz • Breite Straße 45
39606 Hansestadt Osterburg (Altm.)**

☎ 0 39 37 . 89 99 99



Gestaltete Familienanzeigen preiswert!

**Geburtsanzeige
Einschulung
Konfirmation
Jugendweihe
Geburtstag
Hochzeit
Trauer
Nachruf**

Spaltenbreite 100 mm | 0,50 €/mm Höhe

Die regionale Heimatzeitung in 6000 Haushalten der Verbandsgemeinde Seehausen

Ein Preisvergleich der sich sicherlich lohnt!

Geburtstag

Herzlichen Dank für die Glückwünsche, Karten, Aufmerksamkeiten, Blumen und Geschenke zu meinem

75. Geburtstag

Ich habe mich sehr gefreut.

Maria Probe

Musterstadt, im Oktober 2020



40 x 100 mm = 20,00 €

Ein herzliches **Dankeschön** sagen wir Allen, die uns zu unserer

Eisernen Hochzeit

mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken erfreuten. Vielen Dank an unsere Kinder, Enkel und Urenkel, Verwandte und Bekannte, sowie an die Gaststätte „Muster“ in Musterstadt für die gute Bewirtung.

Karl und Anneliese Muster

Musterstadt, im Dezember 2018



60 x 100 mm = 30,00 €

Trauerdank

Die, die wir lieben, gehen nicht von uns, sie begleiten uns in Gedanken jeden Tag ungesehen - ungehört

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, unsere liebe Mutter im Leben achteten, im Tod ehrten und auf ihren letzten Weg begleiteten.

Sonja Musterman
* 13.12.1942 † 17.10.2014

In stiller Trauer
Petra, Katrin und Familien

Musterstadt, im November 2020



80 x 100 mm = 40,00 €

Danksagung

Das herzliche Gefühl zum Tode unserer lieben Entschlafenen

Heide Mustermann
* 28.10.1945 † 26.06.2008

hat uns tief bewegt und getröstet.

Wir möchten allen, die sich mit uns verbunden fühlten und durch Worte, liebe Zeilen, Blumen, Kränze und ehrendes Geleit zur letzten Ruhestätte ihre Anteilnahme bekundeten, Dank sagen.

**Frau Lisa Mustermann
Familie Matthias Mustermann**

Musterstadt, im Juli 2020



150 x 100 mm = 75,00 €



Allen Jubilaren herzlichen Glückwunsch



Hansestadt Seehausen (Altmark)

Christel Pasche zum 75. am 09.01
 Doris Olvermann zum 70. am 14.01
 Ruth Braatz zum 95. am 16.01
 Werner Bartz zum 80. am 19.01
 Monika Cornehl zum 80. am 19.01
 Roswitha Schön zum 75. am 22.01
 Adelbert Behrendt zum 85. am 26.01
 Edeltraud Lucas zum 70. am 27.01

Behrend

Diethelm-Wighard
 Schaarschmidt zum 75. am 21.01

Geestgottberg

Renate Ewert zum 75. am 17.01

Esack

Helga Müller zum 80. am 22.01

Schönberg

Siegfried Geiersbach zum 70. am 11.01

Unterkamps

Anna-Maria Schmidt zum 80. am 19.01

Gemeinde Aland

Vielbaum
 Waltraut Riemland zum 95. am 29.01

Wahrenberg

Hannelore Schaak zum 70. am 28.01

Gemeinde Altmärkische Höhe

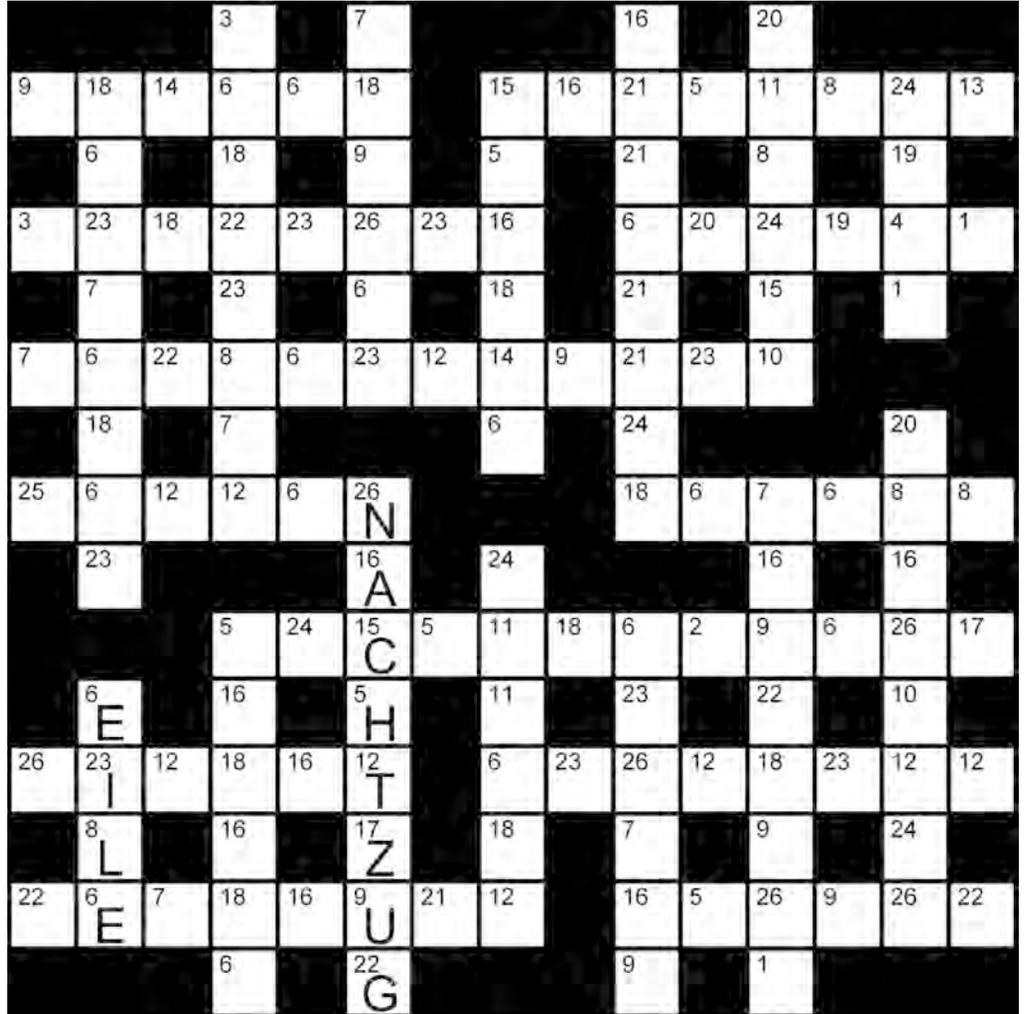
Kossebau
 Otto Gehrmann zum 90. am 22.01

Stapel

Peter Pesch zum 70. am 12.01

Gemeinde Zehrental

Deutsch
 Helga Weigert zum 85. am 03.02



Zahlencodestreifen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Allen
 Jubilaren
 herzlichen
 Glückwunsch



Danke an alle unsere Kunden,
 Geschäftspartner und Freunde für die
 gute und erfolgreiche Zusammenarbeit,
 für Ihre Treue und das
 entgegengebrachte Vertrauen.
 Das gesamte Team von der

DRUCKEREI Th. Schulz

wünscht Ihnen und Ihrer Familie
 geruhsame Weihnachten und ein
 gesundes, neues Jahr 2022.



filmfreund

Das Filmportal für Bibliotheken

NEU: Filme mit dem Bibliotheksausweis online schauen
Die Stadt- und Kreisbibliothek erweitert ihr Online-Angebot



Dank zusätzlicher Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt, konnte die Osterburger Stadt- und Kreisbibliothek ihr digitales Medienangebot in diesem Jahr aufstocken und ermöglicht ihren Nutzern ab sofort den kostenlosen Zugang zum Filmportal „filmfreund“.

Über die Bibliotheks-Homepage <https://bibliothek.osterburg.de> oder direkt auf www.filmfreund.de stehen den Stadtbibliotheks- und Fahrbüchereikunden mehr als 3.000 Filme zur Verfügung. Das Angebot unterscheidet sich von dem gängiger Streaming-Portale deutlich: Nutzer finden vor allem deutsche Filme, internationale Arthouse-Titel, Filmklassiker, Kurzfilme, Serien und Dokumentarfilme, sowie ein sorgsam ausgewähltes Angebot für Kinder und Jugendliche.

Die von der filmwerte GmbH aus Potsdam-Babelsberg entwickelte Plattform ist werbefrei und ohne Erhebung personenbezogener Daten. Die Altersfreigabe für Kinder wird bei der Anmeldung auf der Plattform automatisch geprüft.

Der Zugang erfolgt standardmäßig mit der 8-stelligen Benutzernummer, die sich auf der Rückseite des Bibliotheksausweises befindet sowie dem Geburtsdatum in folgender Form: TT.MM.JJJJ (ausgeschrieben und mit Punkten!).

Alle Filme können auf TV-Geräten komfortabel mit einer App für Android TV, Fire TV und Apple TV oder via ChromeCast gestreamt werden. Alternativ ist die Nutzung auch auf PC / Mac, Tablet oder Smartphone über den Internetbrowser oder in einer mobilen App möglich.

Na dann Film ab!



Die Fahrbücherei des Landkreises Stendal

Tour Flessau	11.01./01.02.	
Boock	Dorfmitte	14:30 – 14:55
Tour Lückstedt	14.01./04.02.	
Bretsch	Kindergarten	09:45 – 10:25
Kossebau	Kindergarten	10:45 – 11:30
Heiligenfelde	Konsum	11:45 – 12:00
Lückstedt	Dorfmitte	12:15 – 13:00
Wohlenberg	Dorfmitte	13:10 – 13:25
Stapel	Gärtnerei	13:35 – 14:00
Rossau	Kindergarten	14:10 – 14:25
Krevese	Alter Konsum	14:35 – 15:00
Krumke	Dorfmitte	15:10 – 15:30
Tour Groß Garz	18.01.	
Geestgottberg	Kindergarten	10:45 – 11:25
Krüden	Kindergarten	11:40 – 12:10
Groß Garz	Schule	12:25 – 13:10
Groß Garz	Dorfmitte	13:30 – 13:45
Esack	Neubau	14:15 – 14:35
Beuster	Dorfmitte	14:40 – 15:00
Neukirchen	Feuerwehr	15:25 – 15:50
Wendemark	Am Neubau	16:00 – 16:15
Werben	Marktplatz	16:25 – 17:25
Tour Krüden	20.01.	
Wahrenberg	Bushaltestelle	12:40 – 13:20
Aulosen	Gaststätte	13:45 – 14:40
Bömenzien	Kirche	14:50 – 15:00
Gollensdorf	Gerätehaus	15:15 – 15:35
Deutsch	Dorfmitte	15:45 – 16:10
Krüden	Kirche	16:30 – 17:10
Vielbaum	Dorfmitte	17:15 – 17:30

Bibliothek und Stadtinformation Seehausen

Bibliothek und
 Stadtinformation Seehausen
 Arendseer Str. 6
 39615 Hansestadt Seehausen (AltM.)



Touristinformation Telefon: 03 93 86 - 5 47 83
 Fax: 03 93 86 - 79 66 55
 Bibliothek Telefon: 03 93 86 - 79 66 56

E-Mail: info@stadt-seehausen.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi von 9.00 bis 16.00 Uhr
 Do von 9.00 bis 17.00 Uhr
 Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr



Bestattungsinstitut - Tischlerei

Bielefeld

Inh. Dennis Bielefeld



39615 Seehausen • Steinstraße 14 - 15

☎ (03 93 86) 5 21 39 und 5 31 05

Zahnärztlicher Notdienst



18.12.21 - 20.12.21 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ E. Bach, Großer Markt 6-8, Osterburg Tel. 03937/82188
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZÄ E. Bach Tel. 0170/7566317

24.12.21 - 25.12.21 von 9.00 - 11.00 Uhr
ZA Ch. Schumann, Breite Str. 6, Osterburg Tel. 03937/895591
in dringenden Fällen: Freitag 8.00 Uhr bis Sonnabend 8.00 Uhr
ZA Ch. Schumann Tel. 0172/3019827

25.12.21 - 26.12.21 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ M. Wagener, Lindenstr. 41, Seehausen Tel. 039386/52155
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Sonntag 8.00 Uhr
ZÄ M. Wagener Tel. 039386/759110

26.12.21 - 27.12.21 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ V. Jansen, Poststr. 4, Osterburg Tel. 03937/82553
in dringenden Fällen: Sonntag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZÄ V. Jansen Tel. 0152/27749476

31.12.21 - 01.01.22 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZA Dr. M. Haffner, Birkenhain 5, Arendsee Tel. 039384/2638
in dringenden Fällen: Freitag 8.00 Uhr bis Sonnabend 8.00 Uhr
ZA Dr. M. Haffner Tel. 0152/02624370

01.01.22 - 03.01.22 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZA St. Friedrich, Töbelmannstr. 9, Arendsee Tel. 039384/2510
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZA St. Friedrich Tel. 0176/52582774

06.01.22 - 08.01.22 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ E. Wichmann, Blumenstr. 15, Osterburg Tel. 03937/80268
in dringenden Fällen: Donnerstag 8.00 Uhr bis Sonnabend 8.00 Uhr
ZÄ E. Wichmann Tel. 03937/82111

08.01.22 - 10.01.22 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ A. Peller, Lindenstr. 4, Seehausen Tel. 039386/52156
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZÄ A. Peller Tel. 039386/54711 u. 0172/4510544

15.01.22 - 17.01.22 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZA Gerd-Dieter Müller, Lindenstr. 6A, Seehausen ... Tel. 039386/52169
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZA Gerd-Dieter Müller Tel. 0162/3187815

22.01.22 - 24.01.22 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ Dr. C. Groß, Breite Str. 16, Osterburg Tel. 03937/83186
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZÄ Dr. C. Groß Tel. 03937/83186

29.01.22 - 01.02.22 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ F. Milchert, Breite Str. 6, Osterburg Tel. 03937/895591
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZÄ F. Milchert Tel. 03937/895591

Impressum

Herausgeber: Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1
Tel.: (039386) 98 20 • Fax: 98 29 0

Gesamtherstellung und Anzeigenredaktion: Druckerei und Verlag DRUCKEREI Th. Schulz • Osterburg
Tel.: 0 39 37 / 89 99 99 • Fax: 8 09 26
e-mail: druckerei-th-schulz@t-online.de

Erscheinungsweise: monatlich, je nach Informationsbedarf

Redaktion: I. Glaeser, Verbgem. Seehausen (Altmark) Tel.: 039386-98237

Verbreitungsbereich: alle Haushalte der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) durch Zustellung

Verteilerservice: DLC Osterburg, Am Bültgraben 10, Tel.: 29 29 080
für nicht gelieferte Einzelexemplare kann nur Ersatz und kein Schadensanspruch gefordert werden.

Auflage: 6.000 Exemplare

Anzeigenpreise: es gelten die Listenpreise 01/2020

Nachbezugsmöglichkeit: Einzelexemplare durch den Verlag
Preis: 1,50 € + Versandkosten

© 2021 für Texte und von uns gestalteten Anzeigen. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung nur mit schriftlicher Genehmigung der Druckerei Th. Schulz.

Apotheken Notdienst - Jan. 2022



Dauer: 8:00 Uhr bis zum folgenden Tag 8:00 Uhr

- 01., 27., 29., 31.** Winckelmann-Apotheke Seehausen,
Lindenstraße 37a, ☎ 03 93 86 / 5 49 51
- 02., 04., 06.** Neue Linden-Apotheke Seehausen,
Lindenstraße 35 b, ☎ 03 93 86 / 75 11-0
- 07., 09., 11.** Nikolai-Apotheke Osterburg
Kirchstraße 28, ☎ 0 39 37 / 29 26 726
- 12., 14., 16.** Winckelmann-Apotheke Osterburg,
Bismarker Straße 36, ☎ 0 39 37 / 25 00 55
- 17., 19., 21.** Pelikan-Apotheke Osterburg,
Breite Straße 26, ☎ 0 39 37 / 49 41-0
- 22., 24., 26.** Kur-Apotheke Arendsee,
Bahnhofstraße 23, ☎ 03 93 84 / 2 17 77



WANTED Gesucht werden!

Werbepartner folgender Unternehmen:

- Fensterbauer / Tischler
- Elektriker
- Malerbetrieb
- Taxigewerbe
- Autohäuser
- Schlüsseldienst
- Neueröffnungen
- usw.



**Verkaufen Sie schon? - Oder werben Sie nicht!
Kennt man Sie schon in der Altmark?**

Werbung im „Amts- und Mitteilungsblatt“ ist preiswert
und wird in 6.000 Haushalten der Verbgem. Seehausen gelesen!

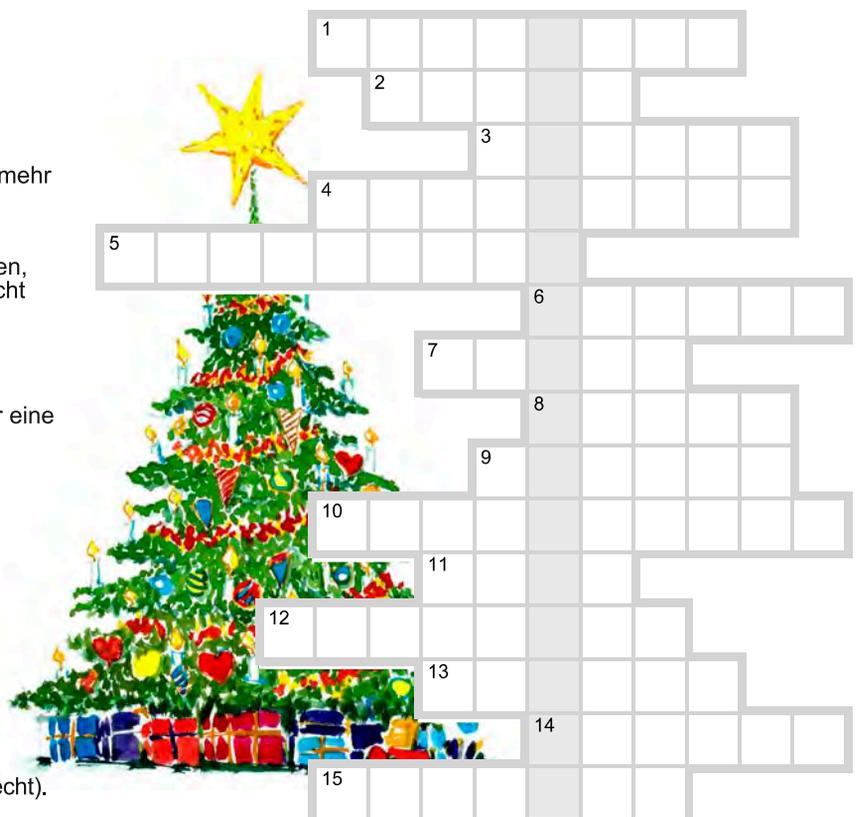
WERBEATELIER & Verlag

altmarkkontor

Breite Straße 45 • Osterburg • Tel.: 03937- 899999
e-mail: druckerei-th-schulz@t-online.de



- 1 Er weint nicht und er glüht eigentlich auch nicht, aber zuviel davon macht einen dicken Kopf
- 2 Sie sehen aus wie Menschen, sind aber keine. Sie kommen in der Weihnachtsgeschichte vor und sind eine beliebte Weihnachtsdekoration
- 3 In der Weihnachtszeit hört man sie überall - bis man sie nicht mehr hören kann
- 4 Für viele Menschen sind sie das Wichtigste an Weihnachten
- 5 Kleines Gebäck zu Weihnachten. Es gibt sehr, sehr viele Sorten, oft backen die Familien sie zu Hause, und die meisten sind nicht das, was deine Diätassistentin empfiehlt
- 6 Die vier Wochen vor Weihnachten heißen:
- 7 Echte 13 waagrecht sind aus:
- 8 Er ist sehr süß und schmeckt besser als Zucker, deshalb ist er eine wichtige Zutat zur Weihnachtsbäckerei
- 9 Eine beliebte Weihnachtsdekoration (nachts stehen sie am Himmel)
- 10 Den stellen wir uns zur Weihnachtszeit ins Zimmer, entweder aus Plastik oder als echte Fichte oder Tanne
- 11 Ganz typisches Weihnachtsgewürz:
- 12 Er bringt schon vor Weihnachten ein paar 4 waagrecht, am 06. Dezember schon, um genau zu sein
- 13 Lichterketten sind auch schön, aber Romantiker lieben echte:
- 14 Sie sind rund, meist bunt, meist aus Glas und meist sehr zerbrechlich - Sie schmücken den Weihnachtsbaum
- 15 Lange dünne Fäden aus Silber oder Gold (nein, natürlich nicht echt). Auch sie schmücken den Weihnachtsbaum





Auto Günther GmbH
Mitsubishi Vertragshändler

Wir DANKEN

für eine gute Zusammenarbeit

und wünschen Ihnen und Ihrer Familie

ein besinnliches Weihnachtsfest

und ein gesundes

neues Jahr.

Die Langen Stücken 1 • 39615 Seehausen • Tel.: 039386/91007 • Fax: 91008
info@auto-guenther-seehausen.de • www.auto-guenther-seehausen.de



Ich bin für
dich da

thermomix

Zuhause genießen mit Thermomix®

Wer einen Thermomix® hat, bei dem ist die Küche durchgehend geöffnet und serviert die leckersten Gerichte, Brote, Kuchen ...
Möchtest du den Thermomix® kennenlernen? Ich bin für dich da und berate dich jederzeit gerne telefonisch oder online.

Neugierig? Melde dich bei mir!

Ines Zieprich

Telefon: 0172 3813999

E-Mail: ines.zieprich@web.de



*Ein Weihnachtsfest voll Besinnlichkeit,
voll Harmonie und Herzlichkeit,
voll warmer Worte und fröhlichem Lachen,
voll von Menschen, die uns Freude machen.*

*Das neue Jahr soll Gutes bringen,
Zufriedenheit vor allen Dingen,
das wünscht Ihnen und Ihrer Familie*

*Ihre Apothekerin
Ute Romahn und die
Teams der*

apowida.de

Apotheken

*in Osterburg, Stendal
und Seehausen*

Oh, du Fröhliche...

Die Feiertage stehen vor der Tür und damit auch das ein oder andere Gläschen Wein. Und ehe man sich versieht, hat man im gemütlichen Beisammensein, doch etwas zu tief ins Glas geschaut und am nächsten Tag wartet er schon: der Kater! Wie können Sie diesen unliebsamen Besucher vermeiden?

Ein Wundermittel gibt es nicht, aber dennoch eine kleine Anleitung, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Schritt 1: Essen, essen, essen. Über diesen Kniff kommen Sie an den Feiertagen sowieso nicht herum. Also schlagen Sie ordentlich zu. Gerade fette Speisen, wie die Weihnachtsgans eignen sich hervorragend als gute Grundlage. Schritt 2: Qualität. Gönnen Sie sich ruhig einen guten Tropfen. Zum einen mundet dieser mehr. Zum anderen vermindern Sie die Gefahr von Kopfschmerz-verursachenden Stoffen. Zudem sollten Sie auf eine wilde Mischung von Getränken verzichten. Schritt 3: Wasser. Alkohol ist ein Genussmittel, kein Durstlöcher. Lieber immer ein Glas Wasser dazu, dann kann da auch nicht schiefgehen. Schritt 4: Der Morgen danach. Kommt es nun trotzdem zu einem Kater, frühstücken Sie ausgewogen und machen einen kleinen Spaziergang an der frischen Luft. So bekommen Sie Ihren Kreislauf in Schwung und der Kater ist nur auf schneller Durchreise.

STESE KÜCHEN-HIT

Die Küchenmanufaktur

Steinstraße 1 • 39615 Seehausen
☎ 039386 / 54913 • 📠 039386 / 91118
Mobil-Telefon: 0171 - 4315620
Email: info@stese.de



- kostenlose Beratung und Planung auch vor Ort
- Lieferung und Montage durch eigenes Personal
- Umbau und Ergänzung Ihrer bereits vorhandenen Einbauküche
- Umzugservice
- Verkauf aller Haushaltsgeräte und Zubehör
- kostenloser Angebotsvergleich für Ihre Einbauküche und Küchengeräte
- deutschlandweiter Vertrieb aller Hersteller

Geben Sie Ihren Träumen Gestalt
mit Ihren Entdeckungen bei **STESE**

Sonnige Aussichten für den Verkauf!



Wir suchen
Häuser
Acker
Wald
Grünland
auch Erbanteile
zum Kauf

SCHRADE

IMMOBILIEN & FINANZIERUNGEN

Große Brüderstraße 16 • 39615 Seehausen
☎ 039386 - 54118 • www.schrade-immo.de



Dienstleistungsgesellschaft mbH

Platz des Friedens 3 • 39606 Hansestadt Osterburg • Telefon: 0 39 37 / 2502-71 • www.als-stendal.de

KEINE PLASTIKTÜTEN IN DIE BIOTONNE!!!

Plastiktüten stören den Ablauf in der Kompostierungsanlage, erschweren die Herstellung von Kompost und beeinflussen dessen Qualität.

Daher möchten wir Sie auffordern, **keine** Plastiktüten in die Biotonne einzufüllen.

VIELEN DANK!

Auch kompostierbare Plastiktüten sollten nicht in unsere Biotonne, da sie nur teilweise im Rotteprozess zersetzt werden. Alternativ schütten Sie die Tüten über der Biotonne aus und entsorgen die Tüte über den Restmüll.



Bei Fragen hilft unser Kundenservice gern weiter!